

der Ablässe wird noch immer auf die in den Pönentialien enthaltenen alten Bußstrafen zurückgegangen, die einzige Richtung, in welcher der Inhalt der Pönentialien noch praktisch in Betracht kommt.

[Friedr. H. Vering.]

Beichtconcur, großer Zubrang zum Beichtstuhl, herbeigeführt durch eine öffentliche Veranlassung, z. B. Bruderschafts-, Ordens- und Kirchenseste, Wallfahrten, Volksmissionen, Ablässe u. s. w. Unstatthaft ist es, die Beichtgelegenheiten auf wenige Concurstage zu beschränken. Vom apostolischen Stuhle verurtheilt ist die Praxis, des Zubrangs wegen von der Vollständigkeit der Beichte abzusehen (s. b. Art. Beichte). Auch wird mit Recht darauf gewarnt, die Allgemeine Veranlassung des Concurres den sich bei denselben einstellenden Pönitentien als *signum extraordinarium* ihrer Reue zu deuten (Lig. Theol. mor. 6, n. 460 ad V). Für eine genügende Anzahl gewissenhafter Beichtväter muß Sorge getragen werden (Instr. Eyst. 166). Die Predigt soll nicht unterbleiben; der hl. Karl Borromäus forderte sie ausdrücklich jubilai indulgentiae celeberrimis (Instr. past. ad concion., Aug. Vindel. 1758, c. 9, p. 37) als besonders geeignetes Mittel, die Gläubigen für den würdigen Empfang des Sacramentes zu disponiren. Uebelständen, welche Concurstage zur Folge haben können, ist mit kluger Umsicht vorzubeugen, doch dürfte nur in sehr seltenen Fällen die Abschaffung eines sonst herkömmlichen Concurres anzurathen und wohl nur mit Einwilligung der bischöflichen Behörde vorzunehmen sein. Daß im Allgemeinen die Beichtconcurse recht viel Gutes stiften, ist nicht zu bestreiten. Die große Menge der Beichtenden wirkt anregend auf die Säumnigen; die Menschenfurcht, die oft vom Beichten abhält, wird im Hinblick auf das Beispiel so vieler leichter überwunden. Dazu kommt, daß eine reichere Auswahl von Beichtvätern geboten ist, was Manchem erwünscht ist, da er mit größerem Vertrauen einem fremden Beichtvater sein Inneres eröffnet und so die früheren wegen falscher Scham sacrilegisch abgelegten Beichten gutmachen kann. Aus letzterer Rücksicht macht das Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860 den Pfarrern zur Pflicht, bisweilen, und ganz besonders zur österlichen Zeit, fremde Beichtväter zu berufen und dieß vorher den Pfarrangehörigen zu verkündigen (P. II, c. 14). Auch darf kein Pfarrer seine Pfarrangehörigen von auswärts stattfindenden Concurren abhalten, damit sie nur bei ihm beichten. [Wildt.]

Beichte. I. Begriff und Unterschiede. Beichte (von *bijehen* = gestehen) im weitesten Sinne ist ein durch reumüthige Aeußerungen (Worte oder Handlungen oder beide zugleich) abgelegtes Schuldbekenntniß. In dieser Bedeutung umfaßt das Wort die ganze Bußhandlung des Pönitentien (s. b. Art. Buße) und entspricht dem griechischen *ἐκμολόγησις* nach dessen weiterem Gebrauche zur Zeit des Bestehens der öffentlichen Bußdisciplin. Im engeren Sinne ist Beichte

das mündliche Schuldbekenntniß, namentlich dasjenige, welches vor dem Priester behufs Erlangung der Lösprechung von den Sünden abgelegt wird (ebenfalls *ἐκμολόγησις*, ferner *ἐκαρπείωσις*, lat. *confessio*). — Als Selbstanlage im Geheimen vor Gott coincidirt das Schuldbekenntniß mit der Reue und ist darum wie diese Bedingung der Sündenvergebung. Im Wesen der menschlichen Natur aber ist es begründet, daß die Reue auch in dem äußeren Schuldbekenntniß irgend welcher Art hervortrete, abgesehen davon, daß nach dem Naturgesetze (zur Gutmachung gegebenen Aergernisses, angerichteten Schadens u. s. w.) das Bekenntniß geboten sein kann. Ferner wird durch das Schuldbeständniß die reumüthige Stimmung unterstützt und gefördert. Zu einem solchen leitete Gott selbst schon nach der ersten Sünde die Stammeltern an (Gen. 3, 9—13), ebenso den Brudermörder Cain (Gen. 4, 9. 10) und David nach seinem Falle (2 Sam. 12). Von dem Sündenbekenntniß reden manche Stellen der Psalmen; dazu ermuntert Eccli. 4, 31; auch ist es schon im A. B. durch positives göttliches Gesetz vorgeschrieben (Gen. 5, 6. Num. 5, 6. 7). Daß dasselbe bei den Juden, und zwar als specielles Bekenntniß im Gebrauche war, erhellt aus Matth. 3, 6. Marc. 1, 5 (über specielle Beichte bei den späteren Juden siehe Bollarmine, De poen. 3, 3; über ein freilich allgemeines Sündenbekenntniß der Kranken in einer bestimmten Gebetsform und das Bittgebet über dieselben Buxtorf, Synag. Judaica, Basil. 1641, 428. 429; über geheime gegenseitige Beicht am Versöhnungstage ibid. 364). Eine directe Erwähnung des Gebrauchs der Beichten in der alten christlichen Kirche findet sich im N. E. Apg. 19, 18. Jac. 5, 16. 1 Joh. 1, 9. Im A. B. war die Beichte nur eine rituelle Vorschrift oder eine freiwillige Uebung (ein Sacramentale), im N. B. gehört sie zum Wesen des Bußsacramentes und bildet den zweiten Bestandtheil seiner Materie. — Die sacramentale Beichte muß eine specielle und vollständige sein, muß vor einem Priester, welcher die Gewalt der Lösprechung besitzt, abgelegt werden, und muß in der Absicht geschehen, von demselben die Absolution zu erhalten. Insofern zur sacramentalen Beichte die Oeffentlichkeit nicht erfordert ist, vielmehr bei derselben nach der Natur des Beichtgeschäftes in den meisten Fällen ausgeschlossen ist, heißt sie Privat-, geheime oder Ohrenbeichte. Oeffentlich könnte sie zwar an und für sich auch sein, d. h. es könnten außer dem Priester auch Andere als Zeugen des Bekenntnisses zugelassen werden, doch liegt dieß nicht in ihrem Begriffe als eines sacramentalen Bekenntnisses. Hieraus ergeben sich folgende Bekenntnikarten als nicht sacramental: a) die Beichte vor Laien (s. unten); b) die im christlichen Alterthum übliche (specielle) Beichte der Täuflinge (vielleicht Apg. 19, 18; s. Mayer, Gesch. des Katechumenats 135 ff.); c) die Ekumologese der Büßenden, so-